

**ANFRAGE** von Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon), Martin Farner (FDP, Stammheim) und Hans Egli (EDU, Steinmaur)

Betreffend Zahnloses Hundegesetz

---

Schon auf dem Trottoir sind Hundhaufen ein Ärgernis. Nach dem Geschäft des Hundes folgt nicht immer das Bücken des Herrchens. Dabei formuliert es das Hundegesetz in § 13 klar: «Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzt werden. Kot ist in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen korrekt zu beseitigen.»

Die Aufnahmepflicht hat ihre Gründe. Hundekot kann Krankheiten auslösen. Erntet der Bauer verschmutztes Wiesengras, wird der Kot fein im Futter verteilt. Wenn Nutztiere dieses Weidefutter fressen, können Krankheitserreger übertragen werden. Der Hundebandwurm oder die «Neosporose» kann bei Rindern zu Fehl- und Totgeburten führen.

Gerade ausserhalb des Siedlungsgebiets muss das «Laisser-faire» verschiedener Hundehalter leider vermehrt festgestellt werden. Der Verdacht liegt nahe, dass die Verlockung für den einen oder anderen Hündeler gross ist, wenn das wissentliche Ignorieren des Hundehaufens mit grösster Wahrscheinlichkeit ohne Konsequenzen bleibt; dies, obschon Sanktionen bei Übertretungen der Vorschriften des Hundegesetzes vorgesehen sind. Präventive Massnahmen wie Plakatkampagnen, Mitversand eines Flyers bei der Hundesteuerrechnung oder das Absolvieren der obligatorischen Hundebildung werden vermutlich nur einen kleinen Teil von «Sündern» auf den rechten Weg bringen, genauso wie ein dichtes Netz der Gemeinden an Entsorgungsstellen wie Robidogs. Dass die Polizei den Vollzug gewährleisten kann, um Sünder bei frischer Tat zu überführen, scheint aufgrund der hohen Bindung an Ressourcen realitätsfremd.

Ein Gesetz ist nur so gut wie sein Vollzug. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hat sich die Hundepopulation im Kanton Zürich in den vergangenen 20 Jahren verändert? Bitte um tabellarische Aufstellung, Aufteilung nach Jahr / Anzahl / kleinwüchsige Hunde, Rassetypen I und II.
2. Welche Erkenntnisse hat der Regierungsrat in Bezug auf Krankheiten, welche durch liegengelassenen Hundekot verursacht werden können?
3. Sind Fälle bekannt, wonach Tiere aufgrund von Hundekot erkrankt oder verendet sind? Bitte um allfällige Auflistung der Fälle der letzten 10 Jahre.
4. Wie sieht der Kanton den Vollzug bei der Hundekotproblematik insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebiets?
5. Wie viele fehlbare Hundehalter wurden in den vergangenen fünf Jahren in Bezug auf das Nichtaufnehmen des Hundekots sanktioniert?
6. Vielerorts ärgert man sich über liegengelassenen Pferdemist. Weshalb muss dieser im Gegensatz zu Hundekot nicht aufgenommen werden?

7. An der kantonalen Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 hat sich die Zürcher Stimmbevölkerung deutlich für die Beibehaltung und Ausweitung der Obligatorischen Hundeausbildung aus. Der Regierungsrat hat am 15. Dezember 2021 über die entsprechende Änderung der Hundeverordnung per 1. Juni 2022 beschlossen. Die Hundeverordnung ist nach wie vor nicht in Kraft, das heisst nur ein Teil der Hundehalter muss die Hundeausbildung besuchen. Was sind die konkreten Gründe hierfür?
8. Im Kanton Zürich gilt seit vergangenem Jahr während der «Brut- und Setzzeit» vom 1. April bis 31. Juli im Wald und bis 50 Meter ausserhalb des Waldes eine allgemeine Leinenpflicht für Hunde. Wie sind die Erfahrungen in Bezug auf den Vollzug zu den Bestimmungen im neuen Jagdgesetz?

Tumasch Mischol  
Martin Farner  
Hans Egli